



## Satzung der Narrenzunft Lörrach 1936 e.V.

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Narrenzunft Lörrach 1936 e.V.". Die Narrenzunft hat ihren Sitz in Lörrach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.

### §2 Zweck der Narrenzunft

Die "Narrenzunft Lörrach 1936 e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, die Pflege und den Schutz des heimatlichen fasnächtlichen Brauchtums fördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Narrenzunft ist die Förderung, Pflege und Erhaltung des fasnächtlichen Brauchtums in Lörrach unter grundsätzlichem Ausschluß jeglicher politischer, konfessioneller oder geschäftlicher Absichten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung der überlieferten Lörracher Saalfasnacht und die Erhaltung der Häsgruppe/Clique „Lörracher Zundel“ als älteste Lörracher Fasnachtsfigur. Die Narrenzunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Narrenzunft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Narrenzunft keinerlei Kapitalanteile oder Sachwerte.

Sämtliche Organe der Narrenzunft arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden keine ausgerichtet. Weiterhin darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Narrenzunft fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

*Abweichend hiervon kann der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (GV-Beschluss vom 24.06.2010). Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss.*

### §3 Mitgliedschaft

Die Narrenzunft Lörrach besteht aus Aktivmitgliedern in der Gruppe der Zunftmeister (Zunftlehrlinge, Zunftgesellen - in der Folge Zunftmeister genannt), den Mitgliedern der Gruppe der "Lörracher Zundel" sowie Passivmitgliedern und gegebenenfalls Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind Personen, die als Zunftmeister die Lörracher Saalfasnacht tragen oder welche die Zunftmeister in direkt unterstützender Form in ihrem Wirken unterstützen (z.B. Regie, Maske, etc.).

Die Aktivmitglieder der Narrenzunft bilden die eigenständige Gruppierung der Zunftmeister innerhalb der Narrenzunft. Vorstandsmitglieder der Narrenzunft Lörrach werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Aktivmitglieder geführt. Zundel:Zundel im Sinne dieser Satzung sind die Mitglieder der Zundelgruppe sowie die Damen der Pagen/Zundel-Girls.

Die Zundel bilden innerhalb der Narrenzunft Lörrach eine eigenständige Gruppierung. Passivmitglieder: Unbescholtene natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche die Lörracher Saalfasnacht fördern und unterstützen wollen, können Passivmitglied in der Narrenzunft werden.

Sie bilden eine eigene Gruppierung in der Narrenzunft Lörrach. Ehrenmitglieder: Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um die Lörracher Fasnacht erworben haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### §4 Erlangung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der Narrenzunft zu beantragen. Die Aktivmitgliedschaft als Zunftmeister oder in unterstützender Funktion ist beim jeweils amtierenden Sprecher der Gruppierung der Zunftmeister (in der Regel der Oberzunftmeister) zu beantragen. Die Zunftmeister bestimmen dann nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt dabei unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes der Narrenzunft Lörrach. Die Aktivmitgliedschaft als gewähltes Vorstandsmitglied tritt mit dem Zeitpunkt einer Wahl in den Vorstand in Kraft und gilt für die Dauer einer Amtszeit. Durch Wiederwahl ist eine Verlängerung des Status möglich. Die Mitgliedschaft bei den „Zundeln“ ist beim jeweils amtierenden Sprecher der Zundel zu beantragen. Die Gruppe der Zundel bestimmt dann nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes der Narrenzunft Lörrach.



## **Satzung der Narrenzunft Lörrach 1936 e.V.**

Ehrenmitgliedschaft: In Anerkennung besonderer Verdienste um die Lörracher Saalfasnacht kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen [siehe §3.4)]. Gegenüber der Mitgliederversammlung besteht eine Informationspflicht. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitgliedes regelt eine separate Ehrenordnung.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der Narrenzunft beteiligen sich aktiv an der Förderung, Pflege und Erhaltung des fasnächtlichen Brauchtums gemäß § 2.2) dieser Satzung. Zunftmeister und Zundel erreichen dies insbesondere durch die Beteiligung an der Durchführung der Lörracher Saalfasnacht sowie durch die Mitwirkung in ihrer Gruppierung bzw. in den Gremien der Narrenzunft. Passivmitglieder erreichen dies insbesondere durch die Entrichtung eines jährlichen finanziellen Beitrags.

Sämtliche Mitglieder der Narrenzunft sind an der Mitgliederversammlung stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Die Mitglieder verpflichten sich ausdrücklich zur Anerkennung der vorliegenden Satzung und erklären sich bereit, einen Mindest-Jahresbeitrag zu entrichten, der, auf Vorschlag des Vorstands, jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Aktivmitglieder sind beitragsfrei.

### **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Narrenzunft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung einer Gruppierung. Eine Gruppierung kann nicht als solche aus der Narrenzunft austreten. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen. Die Auflösung einer Gruppierung ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Ausschlußgründe aus der Narrenzunft sind: a) ein grober Verstoß gegen die Satzung der Narrenzunft oder die satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse, b) ein das Ansehen der Narrenzunft oder das fasnächtliche Brauchtum schädigendes Verhalten, c) die Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens ein Jahr nach vorangegangener Mahnung. Der Ausschluß aus der Narrenzunft muß vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden. Ein Antrag kann vom Oberzunftmeister oder von mindestens 3 Aktivmitgliedern gestellt werden. Es besteht ein Anhörungsrecht des Betroffenen. Einspruch gegen einen Entscheid ist nicht zulässig. Ein Ausschluß wird mit sofortiger Wirkung mit dem Beschluß wirksam. Ausschlüsse müssen schriftlich begründet und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

### **§7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird zusätzlich über ein „Fasnachtsjahr“ Bericht erstattet. Ein „Fasnachtsjahr“ dauert vom 01.05. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres.

### **§8 Organe der Narrenzunft**

Die Organe der Narrenzunft sind: a) die Mitgliederversammlung b) die Gruppenversammlungen (Zunftmeisterversammlung / Zundelversammlung) c) der Zunftvorstand. Die von den Organen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muß jährlich mindestens einmal, möglichst innerhalb von drei Monaten nach der Fasnacht einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der maßgeblichen Stimmen vertreten sind.



## Satzung der Narrenzunft Lörrach 1936 e.V.

- a) Aktivmitglieder (Zunftmeister, unterstützende Funktionen, gewählte Vorstandsmitglieder) haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmenkumulation ist nicht zulässig.
- b) Zundel und Passivmitglieder (Freundeskreis Lörracher Saalfasnacht) haben insgesamt jeweils eine Stimme. Zur Festlegung der Stimmen erfolgt jeweils eine gemeinschaftsinterne Abstimmung, bei der jedes Mitglied stimmberechtigt ist.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberzunftmeisters. Er führt auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlußfähigkeit festzustellen und die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Sofern die vorliegende Satzung keine anderweitigen Regelungen vorschreibt sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zu fällen. Jedes Mitglied der Versammlung kann eine geheime Abstimmung verlangen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind:

- a) Jahresbericht(e) des Oberzunftmeisters
- b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Bestätigung der Vertreter der Zundel und der Passivmitglieder.
- g) Wahl der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren alternierend gewählt. Sie dürfen dem Vorstand weder angehören noch in familiärer Beziehung zu einem Vorstandsmitglied stehen beziehungsweise eine Lebensgemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied bilden. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- h) Festlegung des jährlichen Beitrags
- i) Wünsche und Anträge, wobei über Wünsche nicht abgestimmt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es die Mehrheit des Vorstands oder ein Drittel der Stimmen im Sinne von § 9.4) verlangt. Im letzteren Fall sind die Gründe dem Vorstand mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

### §10 Die Zunftmeisterversammlung / Die Zundelversammlung

Zunftmeister und Zundel bilden jeweils eine eigene Versammlung, welche alle Angelegenheiten bespricht und regelt, die ausschließlich gruppeninterne Angelegenheiten betrifft. Die Versammlungen der einzelnen Gruppierungen der Narrenzunft werden vom jeweiligen Sprecher einberufen. Zunftmeisterversammlung und Zundelversammlung sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen auf die Narrenzunft Lörrach haben werden als Anträge an den Vorstand der Narrenzunft verwiesen und diesem zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Ein Entscheid des Vorstands ist bindend.

### §11 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Narrenzunft während der Fasnachtszeit und im Verlauf des Kalenderjahres. Für seine Tätigkeit ist er der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand versteht sich als kollegiales Gremium unter dem Vorsitz des Oberzunftmeisters. Es setzt sich zusammen aus dem Oberzunftmeister, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, einem Vertreter der Zunftmeister, der Zundel sowie der Passivmitglieder.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Oberzunftmeister und dem stellvertretenden Oberzunftmeister. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Die Regelung der Vertretung im Innenverhältnis wird in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Narrenzunft.



## **Satzung der Narrenzunft Lörrach 1936 e.V.**

Der Vertreter der Zunftmeister und der Zundel wird von den jeweiligen Interessengemeinschaft nominiert und ist durch die Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zu bestätigen. Der Passivbeisitzer wird von den anwesenden Passivmitgliedern an der Hauptversammlung gewählt und ist anschließend durch die Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zu bestätigen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft eine Person kommissarisch in den Vorstand berufen.

Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung und legt diese schriftlich nieder. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Vertretungsbefugnisse gegen innen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§12 Ehrungen**

Personen, die sich besondere Verdienste um die Lörracher Saalfasnacht erworben haben, können vom Vorstand geehrt oder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Als Zeichen besonderer Anerkennung kann der Vorstand mit Zustimmung der Zunftmeister den Titel eines ‚Zunfrates der Narrenzunft Lörrach‘ verleihen. Mit der Ernennung zum Zunfrat sind keine Mitgliedsrechte und -pflichten verbunden.

### **§13 Stellung und Tätigkeit der Zundel**

Die Zundel bilden eine eigenständige Gruppierung innerhalb der Narrenzunft Lörrach. Sie wird durch einen Sprecher nach außen vertreten. Die Vertretung nach innen nimmt der von ihnen benannte und von der Mitgliederversammlung bestätigte Vorstandsbeirat wahr.

Die Zundel sind verpflichtet, das fasnächtliche Brauchtum in anständiger und sauberer Art zu bewahren. Ihr öffentliches Auftreten hat immer so zu erfolgen, daß das Ansehen der Narrenzunft nicht geschädigt wird. Die Zundel verpflichten sich, im Falle der Einstellung ihrer fasnächtlichen Aktivitäten (auch bei vorübergehender Einstellung), sämtliche Häs, die sich zu diesem Zeitpunkt in ihrem Besitz befinden, dem Vorstand der Narrenzunft Lörrach zu übergeben, unter der Vorgabe, diese treuhänderisch und pflegerisch zu verwahren, um sie nach Wiederaufnahme ihrer Aktivitäten (z.B. nach erfolgter Reaktivierung der Gruppierung oder nach Gründung einer rechtmäßigen Nachfolgeorganisation), wieder zur Verfügung gestellt zu bekommen.

### **§14 Satzungsänderung und Auflösung der Narrenzunft**

Eine Änderung der Satzung der Narrenzunft kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Einladung bereits die Satzungsänderung in der Tagesordnung enthält und wenn bei der Mitgliederversammlung mindestens eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Änderung votiert. Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß zur Auflösung bedarf einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung der Narrenzunft kann allerdings nicht erfolgen, solange noch fünf aktive Mitglieder im Sinne von § 9,4a) für die Erhaltung der Narrenzunft stimmen. Im Falle der Auflösung der Narrenzunft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen, soweit es die eingegangenen Verbindlichkeiten übersteigt, mit Zustimmung des Finanzamtes Lörrach, dem Verein „Chinderlache e.V.“ zuzuführen.

### **§15 Schlußbestimmungen**

Für alle, nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle bisherigen Vereinbarungen. Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Juni 2008 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 23. Oktober 2005.



## Satzung der Narrenzunft Lörrach 1936 e.V.

Lörrach, 27. Juni 2008

Karlheinz Sterzel, Oberzunftmeister  
Axel Leuger, Schriftführer

### Vermerke

Satzungsänderungsbeschluss anlässlich ordentlicher GV vom 24.06.2010

§2 Zweck der Narrenzunft wird mit folgendem Satz ergänzt:

Abweichend hiervon kann der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss.